



**Arbeitsgruppe für Tierökologie
und Planung GmbH**

Johann-Strauß-Str. 22
70794 Filderstadt
Telefon 07158 2164
info@tieroekologie.de
www.tieroekologie.de

Bebauungsplan 19/24 „Neckarbogen West“ in Heilbronn

Hinweise zur Pflege der Flächen für Artenschutz- maßnahmen

November 2025

Bearbeitet von Johannes Mayer (Dipl.-Geogr.) und Sebastian Rall (Dipl.-
Ing. (FH) Landschaftsarchitekt bdlA)¹

Im Auftrag der Stadt Heilbronn, Planungs- und Baurechtsamt

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Heilbronner Neckarbogen soll Planungsrecht für bisher noch nicht diesbezüglich bearbeitete, vorgesehene Baufelder (A bis G) im Rahmen des Bebauungsplans 19/24 „Neckarbogen West“ (Abb. 1) hergestellt werden.

§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beinhaltet bestimmte Verbote der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten. Bei der Durchführung von Vorhaben hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass bei zu erwartenden Beeinträchtigungen, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten wären, hierfür eine Ausnahme möglich ist bzw. muss eine solche beantragen. Dazu ist zu ermitteln, ob und in welcher Weise artenschutzrechtliche Verbote berührt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht der Abwägung zugänglich. Die Bewilligung einer Ausnahme oder Befreiung durch die zuständige Behörde (i. d. R. höhere Naturschutzbehörde) ist eine Ermessensentscheidung und an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

¹ Projekt-Nr. 21-065 / 23-088

Im vorliegenden Dokument werden Hinweise zur Pflege der Flächen für erforderliche funktionserhaltende Maßnahmen und habitatbezogene Maßnahmen im funktionalen Sinn im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gegeben.

2 Hinweise zur Pflege

2.1 Blühbrache für Stieglitz und Dorngrasmücke

Die Blühbrache wird nach bzw. parallel zur Fertigstellung der Bebauung zwischen der Baugrenze und dem Floßhafen entwickelt werden.

Für die Blühbrache sollte die Saatgutmischung des Ackerrandstreifenprogramms der Stadt Heilbronn Verwendung finden. Zur Pflege erfolgt eine einmalige Mahd im Zeitraum 20.03.-30.04. (zum Erhalt von Pflanzenstängeln über den Winter), um Insekten die Möglichkeit zur Überwinterung zu bieten. Das Mähgut ist zwingend abzuräumen. Ggf. aufwachsende Brombeeren oder sonstige Gehölze sind hierbei vollständig zu entfernen.

Nimmt der Blütenreichtum des Vegetationsbestandes merklich ab, ist die Fläche innerhalb von 2 Jahren jeweils hälftig umzubrechen und neu einzusäen.

2.2 Ablassbares technisches Gewässer für die Wechselkröte

Das im Herbst 2025 erstellte Gewässer im Bereich der Wildbienenmaßnahme wird jährlich zu Beginn der Aktivitätsphase der Wechselkröte bespannt (i. d. R. Anfang April). Der Befüllungszeitpunkt wird während der Dauer des Monitorings durch den Bearbeiter mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf mitgeteilt. Danach Orientierung an diesem Zeitraum. Das Becken wird abgelassen, wenn alle diesjährigen Jungtiere der Wechselkröte das Gewässer verlassen haben (i. d. R. im Verlauf des Septembers).

Direkt vor der Befüllung bzw. direkt nach dem Ablassen sind eine Grundreinigung und Wartung der Armaturen notwendig und gemäß übermittelter Pflegeanleitung durchzuführen. Bei besonderen Ereignissen (Sturm, Unwetter, besondere Trockenheit, Havarie, etc.) sind Kontrollen zu veranlassen.

Potenzieller Vegetations- bzw. besonders Gehölzaufwuchs in den Randbereichen der Abdichtung ist regelmäßig (jährlich) vollständig zu entfernen. Dabei sind die Aktivitätszeiträume und ggfs. Betretungsverbote der Wildbienenfläche zu beachten.

2.3 Lebensstätte für die Mauereidechse am Wartberg

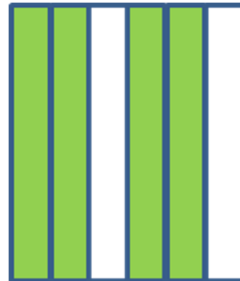
Grundsätzlich sind zum Erhalt der Habitatfunktion für die Mauereidechse zwei Pflegegänge (April und Oktober) durchzuführen. Vorrangiges Ziel ist, die Fläche

vollständig gehölz-, v. a. brombeerfrei zu halten und als blütenreiches Grünland zu entwickeln und zu sichern.

Die Bereiche sind mit einer alternierenden Streifenmähd in einem halbjährlichen Turnus zu belegen, d. h. die Hälfte der Streifen wird im Frühjahr (April), die andere Hälfte im Herbst (Oktober) gemäht. Hierbei ist es besonders wichtig, die Streifen im ca. 45°-Winkel zur Falllinie des Geländes auszuführen. Maschinenbedingt ist eine Breite von 1,20 m bis 1,50 m zu wählen (ca. Messerbalkenbreite). Das durch die Balkenmähd anfallende Schnittgut muss vollständig abgeräumt und aus den Flächen verbracht werden.

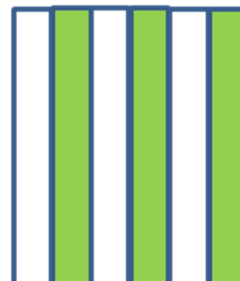
Die alternierende Streifenmähd wird generell in eine Erstpflege und die Unterhaltspflege in den folgenden Jahren unterteilt. Im vorliegenden Fall kann sofort mit der alternierenden Streifenmähd begonnen werden.

Erstpflege



Folgepflege gerade Jahre

(April – August 2026 und jedes 2. Jahr, grundsätzlich 2 Schnitte/Jahr, je nach Wüchsigkeit ggf. weitere Pflegeeinsätze)



Folgepflege ungerade Jahre

April – August 2027 und jedes 2. Jahr, grundsätzlich 2 Schnitte/Jahr, je nach Wüchsigkeit ggf. weitere Pflegeeinsätze)

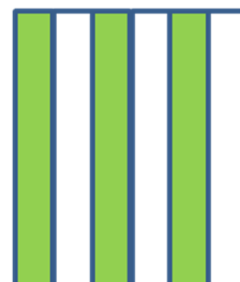


Abb. 2 Schema der Streifenmähd bei Erstpflege und in den Folgejahren (grün: Altgras, ohne Mähd im jeweiligen Jahr, allenfalls Bekämpfung Problem-pflanzen, weiß: je nach Wüchsigkeit mindestens 2 Schnitte/Jahr im jeweiligen Jahr).

Im Rahmen beider Pflegegänge sind weiterhin alle weiteren Flächen der Maßnahme sowie Mauerteile, insbesondere die Fugen der Natursteinmauern, auf möglichen Gehölaufwuchs hin zu untersuchen und dieser ist vollständig zu entfernen, d. h. auch inkl. Wurzeln und Wurzeläusläufern, um die Bestockung durch Gehölze nachhaltig zu verhindern.

Auf diese Weise entsteht ein für die Unterhaltungspflege gültiges alternierendes Zwei-Streifen-System. Diese Streifen werden in den nachfolgenden Jahren jeweils im Wechsel gemäht. Hierbei werden standardmäßig jeweils ein Streifen zwischen 01.04. und 15.05. sowie 15.07. und 15.08. des Pflegejahres gemäht. Das Mahdgut ist jeweils vollständig abzuräumen und ggf. zu entsorgen. Die Häufigkeit der Mahd-Einsätze hängt von der Wüchsigkeit des Standortes ab und ist im Rahmen des begleitenden Monitorings ggf. anzupassen. Je nach Witterung und dementsprechender Vegetationsentwicklung können bei Bedarf (max. zwei) weitere Pflegetermine notwendig werden, um Problembewuchs wie Gehölze oder Brombeeren aus den im Jahr ungemähten Streifen gezielt zu entfernen, bzw. in gemähten Teilflächen nachzumähen.

Abschwemmungen nach Extremereignissen wie Starkregen, Schneeschmelze und/oder Stürmen in diesen Bereichen sind ggfs. nachzuarbeiten bzw. das abgeschwemmte Material wieder flächig auszubringen. Besonders auf Abschwemmungen in dem Bereich „hinter“ der Mauer ist zu achten, da diese Einschwemmungen direkten Einfluss auf die Überwinterungsquartiere der Zielart haben können. Zur Sanierung der Abschwemmbereiche ist es erforderlich, ggf. nach Aufwand, Teile der Mauerhinterfüllung von Schlämmsediment zu befreien und die Schroppen- bzw. Grobschotterschüttung zu erneuern. Dies ist allerdings nur nach Abstimmung (auch hinsichtlich eines möglichst unkritischen Zeitpunkts und Vorgehens) mit Fachgutachtern und ggf. zuständiger Naturschutzbehörde und voraussichtlich unter fachgutachterlicher Begleitung vorzunehmen. Hierbei ist sowohl auf die Betroffenheit und deren Vermeidung/Minderung bei der Mauereidechse wie auch bei der Wechselkröte zu achten, die den Flächenkomplex beide nutzen.

Sollten sich hierzu dennoch Änderungen aus dem laufenden Monitoring ergeben, wird dies dem Auftraggeber mitgeteilt.

3 Literaturverzeichnis

Das Verzeichnis enthält zitierte Publikationen sowie zitierte so genannte „Graue Literatur“ (Gutachten, Berichte), bei denen im Einzelfall auch nicht immer erkennbar ist, ob sie etwa im Internet verfügbar sind oder waren. Auf den Hinweis „unveröffentlicht“ wird insoweit verzichtet. Nicht enthalten sind Gerichtsentscheidungen, Gesetzestexte, mündliche Mitteilungen und diverse Internetquellen (etwa Einzelzitate, Seiten mit Datenangeboten, Tools oder rein Internet-basierte Handbücher). Soweit auf solche verwiesen wird, kann dies etwa über Fußnoten zum Text und Verlinkung oder Pfadangabe detailliert sein.

Mayer J, Rall S (2025a) Bebauungsplan 19/24 „Neckarbogen West“ in Heilbronn. Maßnahmenkonzeption für Mauereidechse und Wechselkröte im Rahmen der zu beantragenden artenschutzrechtlichen Ausnahme: Im Auftrag der Stadt Heilbronn, Planungs- und Baurechtsamt. Filderstadt: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH 11 p.

Mayer J, Rall S (2025b) Bebauungsplan 19/24 "Neckarbogen West" in Heilbronn. Ergänzungen zu der aus dem April 2025 datierenden Maßnahmenkonzeption für Mauereidechse und Wechselkröte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ausnahme: Im Auftrag der Stadt Heilbronn, Planungs- und Baurechtsamt. Filderstadt: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH 8 p.

Mayer J, Trautner J (2024) Bebauungsplan 19/24 "Neckarbogen West" in Heilbronn. Artenschutzfachliche Beurteilung und Maßnahmenkonzept: Im Auftrag der Stadt Heilbronn, Planungs- und Baurechtsamt. Filderstadt: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH 46 p.